

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Artikel: Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die Bürger des Kantons Waldstätten
Autor: Bay / Mousson / Meyer, F.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542884>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Uferl

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Band III.

No. LII. Luzern, den 22. April 1799. (3. Floreal. VII)

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die Bürger des Kantons Waldstätten.

Bürger!

Das Unglück, das sich am 3. April in Euerem Kanton ereignet hat, muß Euch nur allzubekannt seyn; der wohlgebaute Flecken Atdorf ist in Zeit von wenigen Stunden ein Raub der Flammen geworden; zweihundert und achtzig Häuser, die Wohnungen von beinahe achtzehnhundert Menschen, liegen eingäschert da, und diese Unglücklichen, der nothwendigsten Lebensbedürfnisse beraubt, irren umher und sprechen das Mitleiden ihrer Brüder auf eine kräftige Weise am Aufnahme und Hilfe an.

Noch läßt sich im Augenblicke der ersten Verwirrung die Größe des Verlustes nicht übersehen. So groß aber auch derselbe seyn mag, so ist es nicht der größte Verlust, der den Distrikt Atdorf an diesem Tage betroffen hat. Die Ehre, die Achtung in den Augen aller guten Menschen ist für einen beträchtlichen Theil seiner Einwohner noch viel unwiederbringlicher verloren, als Haus und Haabe für die Brandbeschädigten von Atdorf. Wenn je ein Unglücksfall so beschaffen war, daß er jeden Zuschauer in seinem Innersten bewegen und zur thätigsten Hilfe hätte auffordern sollen, so ist es dieser fürchterliche Brand gewesen. Das Geheul des Sturmwindes, der mit einer unbezähmbaren Wuth die Flamme ergriff, und in weiten Strecken umhertrieb, die Schnelligkeit, mit der das Feuer in den entlegensten Theilen des Fleckens zu gleicher Zeit ausbrach, und ohne Schonung alles vor sich her verzehrte, die Menge der Verzweifelden, die sich auf einmal Eigenthum und Lebensunterhalt entrisen sahen, alles war dazu gemacht, um Theilnahme an ihrem Schicksale und thätiges Mitleiden einzusößen. Und wie leate ein Theil der Einwohner von den benachbarten Gemeinden, die sich in zahlreichen Haufen einfanden, dasselbe an den Tag? Kalt und gleichgültig sahen viele derselben der allgemeinen Verbesserung zu. Von ihnen hätte es abgehungen, manche

Wohnungen vor dem Angriffe der Flammen zu schützen, und den größten Theil der beweglichen Haabe zu retten. Um Hand anzulegen, mußten sie mit hohem Lohn und baarem Geld erkaufte werden, und was auf diese Weise dem Feuer entging, wurde häufig die Beute der niederträchtigsten Raubsucht. Auf das Leben des Unterstatthalters, der mit unermüdetem Eifer alle Hilfe aufbot, hatten sie einen zwar glücklich misslungenen Anschlag gemacht, und zuletzt schieden sie von der rauchenden Brandstätte unter Drohungen, daß die Wohnhäuser einiger ausgezeichneten Patrioten, die mit wenigen andern verschont geblieben waren, bald auch in Schutt und Asche daliegen müßten. Dies geschah von Mitbürgern, deren Voretern seit mehr als einem halben Jahrtausend mit den Einwohnern Atdorfs durch die engsten und brüderliche Verhältnisse verbunden waren; und nur fremde fränkische Soldaten standen diesen Unglücklichen in ihrer Noth bei, und haben auch ihre letzte dürftige Nahrung mit ihnen getheilt.

Ihr bessern Bürger des Kantons Waldstätten! Je größer die Schande ist, mit der sich eine Klasse von Menschen in Euerer Mitte gebrandmarkt hat, desto mehr Beruf habt Ihr, Euerer Gesinnungen durch eine willige Aufnahme der Verunglückten und durch wirksame Hilfsleistung auszuzeichnen. Die Geburtsstätte Tell's ist durch unwürdige Nachkömmlinge entweiht; aber da, wo die Denkmäler seiner Thaten vor Eueren Augen schweben, werdet Ihr die Ehre seines Volkes durch Bürgerthun und Handlungen der wohlthätigsten Menschenliebe, worzu Euch die Umstände so dringend auffodern, wieder herzustellen suchen.

Bereits hat die Gemeinde Schweiz, durch schnelle Unterstützung der Hilfsbedürftigen, Beweise von diesen Gesinnungen gegeben; und unmittelbar nach dem Unglücksfalle hat die Gemeinde Schattdorf unaufgefordert Anstalt getroffen, daß die gesüchtete Haabe der Brandbeschädigten zu ihren Händen in Sicherheit gebracht und das Geraubte entdeckt werde.

Verschiedene Umstände, die dem Unglücksfalle vorausgegangen sind, erregen sogar einigen Verdacht, daß das Feuer absichtlich eingelegt, und der Untergang Atdorfs

Der große Rath an den Senat.

dorfs durch ein Verbrechen ohne seines gleichen bewirkt worden sey. Die öffentliche Sicherheit erfordert daher, daß die Entstehungsart des Brandes, von welcher Art sie auch sey, an den Tag gebracht werde, und macht es der Regierung zur Pflicht, alle Entdeckungsmittel, die in ihrer Gewalt stehen, zu dem Ende aufzubieten. In dieser Absicht sowohl, als um die Brandbeschädigten wieder in den Besitz, der ihnen geraubten Effekten zu setzen, hat das Vollziehungsdirektorium beschlossen:

1. Der Regierungstatthalter des Kantons Waldstätten wird durch einen hiezu abgeordneten Commissär über die Entstehungsart des Brandes von Altdorf die strengsten Untersuchungen anstellen lassen.

2. Demjenigen, welcher eine sichere Anzeige, daß absichtlich Feuer eingelegt worden, geben, und zugleich den Urheber oder die Urheber des Verbrechens bekannt machen wird, ist eine Belohnung von hundert Louisd'ors verheißen.

3. Die öffentlichen Beamten der benachbarten Gemeinden sind bei ihrer Verantwortlichkeit aufgefordert, alle dahin gesüchteten Effekten der Brandbeschädigten von Altdorf zu Händen ihrer Eigenthümer in Sicherheit zu bringen.

4. Jedermann, der die Entwendung oder Verheimlichung solcher Effekten anzeigen und zugleich den Thäter oder die Thäter bekannt machen wird, soll eine dem Werthe des Effekts angemessene Belohnung von zwei bis zehn Louisd'ors empfangen.

Geben in Luzern, den 12. April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Zu drucken und publizieren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und Polizei,
F. B. M e y e r.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 13. April.

(Fortsetzung.)

Auf Blesß Antrag erhalten die mit dem Opfer auf den Altar des Vaterlands abgeordnete Bürger der Gemeinde Rapperschwil, und auf Billeter's Antrag des Regierungstatthalters des Kantons Zürich, unter lautem Beifall die Ehre der Sitzung, und den Bruderkuß.

Noch im Namen der Militärcommission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches sſweise in Berathung genommen wird.

Auf mehrere eingelaufene Berichte hin, daß die Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 13ten Dezember 1798. über die Organisation der Miliz, an einigen Orten dahin mißverstanden worden, daß wenn aus einer Familie von mehreren unverehlichten Brüdern im Alter von 20 zurückgelegten Jahren, einer oder zwei vorläufig ausgehoben worden, die übrigen des Looses zu Ergänzung der Auszügler auf alle Fälle enthoben seyen; welches Mißverständnis verursacht, daß in einigen Gemeinden viele unverehlichte Männer unter der Reserve geblieben sind, während an ihrer Stelle Verheirathete das Contingent in den Auszügler ausfüllen mußten,

In Erwägung, daß diese Auslegung der Absicht des Artikels 14 oberwähnten Gesetzes zuwider sey, welche bestimmt dahin geht, keine verehlichten Bürger ihrer Familie zu entziehen, so lange das Vaterland in der Klasse der Unverehlichten die hinlängliche Zahl seiner Vertheidiger findet,

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit
b e s c h l o s s e n :

1. Wenn aus einer Familie bereits einer oder zwei Brüder, zufolge des Artikels 13. § 2. des erwähnten Gesetzes vorläufig ausgehoben worden, so sind die übrigen zur Elite verpflichteten Brüder gehalten, zu Ergänzung des Contingents ihrer Gemeinde demungeacht mit den andern unverheiratheten Bürgern der Gemeinde zu loosen, und soll der 14. Artikel des genannten Gesetzes genau beobachtet werden, welcher sagt, daß kein Verheiratheter das Loos ziehen muß, so lange das Contingent aus dienstpflichtigen Unverehlichten ersetzt werden kann.

2. An denjenigen Orten, an welchen die Auszüge nicht mit dieser Vorschrift übereinstimmend gemacht worden, sollen zwar einstweilen die ausgezogenen Bürger mit ihren Compagnien marschieren, wenn diese den Befehl dazu erhalten; hingegen aber sollen die dienstpflichtigen Unverheiratheten aufs schleunigste obigem Artikel zufolge zur Elite eingetheilt werden, und die allfällig abmarschirten Ehemänner ablösen.

3. Wenn die Zahl dieser zurückgebliebenen Unverehlichten nicht hinreicht, alle Verehlichten eines Contingents zu ersetzen; so sind vorerst die Verehlichten über 30 Jahre berechtigt, sich ablösen zu lassen, sodann nachher die von 25 bis 30 zurückgelegten Jahren, und endlich zuletzt die von 20 bis 25 Jahren.

4. Wenn eine dieser drei Klassen nicht ganz abgelöst werden kann, so müssen die Bürger dieser Klasse, die die Ablösung verlangen, unter sich darüber das Loos ziehen.

5. Dieses Gesetz, so wie die Artikel 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19. desjenigen vom 13. Dez. 1798.,